

ASJ Bayern

Beschlüsse der ASJ-Landeskonferenz (Bayern) am 28. Juni 2008

Betr. Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (Entwurf Änderung BKA-Gesetz, BKAG-E) (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4. Juni 2008)

Die Landeskonferenz hat beschlossen:

Die Bundesjustizministerin und die Bundestagsfraktion werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei der Änderung des BKA-Gesetzes Folgendes Beachtung findet:

1. Voraussetzung präventiver Tätigkeit des Bundeskriminalamtes muss entweder eine Gefahr im Sinne des Polizeirechts sein oder – für Gefahrerforschungseingriffe – ein Gefahrenverdacht; Gefahr und Gefahrenverdacht müssen (objektiv ex ante) auf den internationalen Terrorismus zurückgehen.
2. Beim „großen“ Lausch- und Spähangriff sowie bei der Online-Durchsuchung – wenn sie in dem Gesetz bleibt – ist sicherzustellen, dass die Anordnung der Maßnahme nicht nur deren „wesentliche Gründe“ wiedergibt, sondern den Anforderungen genügt, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur Online-Durchsuchung und zum sogenannten großen Lauschangriff aufgestellt hat (betrifft § 20 h und § 20 k BKAG-E).
3. In der Vorschrift zur Rasterfahndung (§ 20 j) ist in Absatz 1 das Regelbeispiel zu streichen, dem zufolge eine (konkrete) Gefahr für eines der dort aufgezählten Rechtsgüter in der Regel auch dann vorliegt, „wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen“, dass eine terroristische Straftat „begangen werden soll“.

Begründung

Zu 1.: Das Grundgesetz gibt dem Bund eine Gesetzgebungsbefugnis für „die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ in bestimmten Fällen (Art. 73 I Nr. 9 a GG). Der BKAG-E greift diese Befugnis in § 4 a I Satz 1 auf. In Satz 2 ergänzt er jedoch eine Befugnis, bestimmte terroristische „Straftaten [zu] verhüten“. Dies soll ausweislich der Begründung unabhängig von konkreten Gefahren möglich sein. Auf diese zweite Kompetenz stützen sich eine Reihe spezieller Eingriffsbefugnisse im neuen Unterabschnitt 3 a (während die in § 20 a vorgesehene Generalklausel eine konkrete Gefahr ver-

langt). Zum Beispiel erlaubt § 20 g „Besondere Mittel der Datenerhebung“, etwa den Späh- und Lauschangriff außerhalb von Wohnungen, gegenüber einer Person, bei der „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass sie terroristische Straftaten „begehen wird“. Dies erfasst auch eine Situation, in der die geargwöhnte Tat noch Wochen, Monaten oder gar Jahre auf sich warten lassen müsste, das heißt weder eine Gefahr im Sinne des Polizeirechts vorliegt noch ein Gefahrenverdacht. Es ist schon fraglich, ob damit nicht die Grenzen überschritten sind, die das Grundgesetz der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gezogen hat. Jedenfalls handelt es sich um eine extensive Auslegung dieser Zuständigkeit, deren Notwendigkeit empirisch nicht belegt ist und die weit im Vorfeld krimineller Handlungen einem Überwachungsstaat Vorschub leistet, der mit sozialdemokratischer Rechtspolitik unvereinbar ist.

Zu 2.: Nach § 20 h IV Nr. 4 (großer Späh- und Lauschangriff) und § 20 k VI Nr. 4 (Online-Durchsuchung) braucht die schriftliche Anordnung der Maßnahme nur deren „wesentliche Gründe“ anzugeben. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung verlangt, dass die schriftliche Begründung einer solchen Maßnahme sich „auf sämtliche materiellen und prozessualen Voraussetzungen beziehen“ muss. „Aus ihr muss sich die konkrete Verdachtslage ergeben, und es muss erkennbar werden, dass eine Abwägung auf Grund der im Einzelfall relevanten Umstände stattgefunden hat. Wegen der Ultima-ratio-Klausel sind auch die Umstände anzugeben, die belegen, dass der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet worden ist“ (BVerfG vom 27. 2. 2008 – 1 BvR 370/07 Rdn. 259 m. w. N.).

Zu 3.: Ein Gefahrenurteil ist eine Einzelfall- und eine Tatfrage, für die man keine normativen Regelbeispiele aufstellen kann. Vgl. im übrigen die Begründung zu Nr. 1.